

tualis vorhanden war. Und damit wäre dann auch für diesen Fall erwiesen, daß die Meinung zu consecrieren unbedingt und absolut war.

Aus dem sub. n. 1 Gesagten über die etwaigen Absichten, die Hostien extra corporale zu consecrieren, ergiebt sich nothwendig, daß alle Meinungen, die man schon vorher im allgemeinen oder nebenher noch besonders hat, überflüssig und nutzlos sind für die *intentio perficiendi sacramentum*. Der einzige Nutzen, den sie haben, ist das, was jeder gute Vorsatz mit sich bringt, daß man nämlich bedachtamer zu Werke geht. Sollen sie einen Einfluß auf die *intentio consecrandi* haben, so müssen sie jedesmal mit derselben in Verbindung gebracht werden. Ist also bei einer *perfectio sacramenti* die *intentio* bloß *virtualis*, so mußte vorher, als jene *intentio* gemacht wurde, die Bedingung hinzugefügt werden, und ist sie *actualis*, so muß sie jetzt bedingt werden. Geschieht das nicht, so ist nie die *intentio* bedingt, mögen auch noch so viele Meinungen, die als Bedingung dienen könnten oder sollten, im Willen *actualiter* oder *habitualiter* existieren. Das „hätte“ und „würde“ wird nicht berücksichtigt, sondern nur das „hat“!

Deshalb scheinen uns auch die Rathschläge, (z. B. nachdem man Priester geworden ist,) sich zu bestimmen, unter welchen Umständen man consecrieren will oder nicht, unnütz, falls daraus später die Gültigkeit einer Consecration erwiesen werden sollte — für die Praxis aber möge man jedesmal die *intentio* so machen, wie sie die Rubriken (de defect. VII. 1.) empfehlen: *quilibet Sacerdos talem semper intentionem habere deberet, scilicet consecrandi eas omnes, quas ante se ad consecrandum positas habet.*¹⁾ Man möge also Bedingungen (z. B. *si est super corporale*) fortlassen, weil man sonst in die größte Verlegenheit kommen könnte, und weil das ja erlaubt ist, wo eben die Vergesslichkeit die formelle Sünde unmöglich macht.

Paderborn.

Dr. Bremer.

XII. (Ehe trotz Nichterfüllung einer ausgesprochenen Bedingung.) Wieder ist Gegenstand der in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1898, Heft II. S. 385 und Jahrg. 1899, Heft I. S. 116) be-

¹⁾ Diese *intentio* ist, wie sie da steht, absolut und unbedingt, und deshalb auch für die kleinen Hostien, die aus Versehen etwa extra corporale sich befinden. Hiergegen ist nicht, was kurz vorher in derselben Rubrik gesagt wird: *si aliquae Hostiae ex oblivione remaneant in altari . . . , non consecrat*. Denn 1. „in altari“ kann überall auf dem Altare sein, z. B. in *cornu altaris* und dann wäre die Form „hoc“ nicht mehr bewahrheitet; 2. können es Hostien sein, von denen der Priester gar nicht weiß, ob sie überhaupt da sind, und ob er sie consecrieren sollte; 3. scheint doch wohl der Nebensatz „cum non intendat consecrare nisi quae videt,“ auch zu diesem Gliede zu gehören. Es würde also von diesen Hostien gesagt, sie seien nicht consecrirt, wenn der Priester die *intentio* macht, nur zu consecrieren, welche er gerade sieht, und dann aus Uebersehen jene Hostien nicht mehr anschaut. Jedenfalls ist es willkürlich, das zu behaupten, was in der Zeitschrift 1898, IV. S. 890 steht.

handelte Fall. Claudius ehelichte Silvia „unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, daß er der Vater des anzuheirathenden Kindes sei.“ Silvia bekennt beim Empfang der Sterbesacramente, daß sie ihren Bräutigam in Betreff der Vaterschaft ihres außer der Ehe erzeugten Kindes getäuscht habe. Die Ehe besteht seit Jahren und ist mit Kindern gesegnet.

Prüfen wir die Giltigkeit dieser Ehe rücksichtlich der ausgesprochenen Bedingung. Ist es eine wirkliche Bedingung? Mit anderen Worten: Wollte Claudius die Giltigkeit der Ehe wirklich von der Thatsache der Vaterschaft abhängig machen? Wir sind der Ansicht, Claudius habe keine förmliche Bedingung gesetzt, von welcher er die Giltigkeit der Ehe habe abhängig machen wollen. Auf die Ausdrucksweise darf hiebei nicht zuviel Gewicht gelegt werden, auf die Intention kommt es an. Nach unserer Ansicht hat Claudius nun keineswegs die Absicht gehabt, eine bedingte Ehe zu schließen, schon deswegen nicht, weil er, ein Mann aus dem Volke, eine bedingte Ehe gar nicht kennt. Ganz richtig bemerkt Binder-Scheicher (Prakt. Handbuch des katholischen Eherechtes 4. Aufl. S. 195), daß die Anschauung unseres Volkes nicht auf eine bedingte Ehe gerichtet ist. In unseren Gegenden wenigstens weiß das Volk von einer bedingten Ehe nichts. Dem steht die Ausdrucksweise des Claudius nicht entgegen. Seine Worte dürften gelautet haben: Ich heirathe Dich, wenn ich der Vater des Kindes bin. Wollte Claudius damit sagen: Ich mache die Giltigkeit der Ehe von der Thatsache meiner Vaterschaft abhängig? Mit nichten. Unserem gewöhnlichen Volke ist der Ausdruck: Ich setze voraus, nicht geläufig, sondern es bedient sich, um eine Voraussetzung auszudrücken, der hypothetischen Rede-weise. So müssen wohl auch in unserem Falle die Worte des Claudius verstanden werden. Er setzte voraus, daß die Aussage der Silvia wahr sei, darum führte er sie zum Altar und gab den Consens und er wollte eine wirkliche, nicht eine bloß bedingte Ehe. Hätte er eine solche Ehe intendiert, so hätte er schwer gesündigt und den Gebrauch der Ehe solange unterlassen müssen, bis er die subjective Gewissheit von seiner thatsächlichen Vaterschaft und dadurch von der Giltigkeit der Ehe erlangt hätte. Er hat aber die Ehe vollzogen, ohne Gewissheit in Betreff Erfüllung der ausgesprochenen Bedingung erlangt zu haben, ja er machte gar keinen Versuch, eine solche Gewissheit zu erlangen, weil er hiezu keinen Grund kennt, da er keine Bedingung im Sinne des kirchenrechtlichen Begriffes setzte.

Silvia hat den Mann betrogen, und dieser Betrug liegt ihr schwer auf dem Gewissen, aber Zweifel an der Giltigkeit ihrer Ehe quälen sie nicht; daß die Giltigkeit ihrer Ehe durch ihre Lüge tangiert worden sein könnte, das ist ihr kaum je in den Sinn gekommen. Auf die Frage, ob Claudius seinerzeit „eine wirkliche Bedingung oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung“ habe machen wollen, könnte Silvia kaum eine theologisch befriedigende Antwort geben.

Würde aber in unserem oder in einem ähnlichen Falle aus dem eventuell durch Fragen ergänzten Bekenntnisse oder aus den Umständen hervorgehen, daß die Ehe ungiltig ist oder deren Giltigkeit mit Grund bezweifelt werden müßte, so bliebe dem Beichtvater allerdings nichts anderes übrig, als durch die bewußte Erneuerung des Eheconsenses die Convalidierung der Ehe zu veranlassen. Eine *sanatio in radice* gibt es in jenen Fällen, in denen es an dem Consense der Contrahenten oder eines Theiles derselben gefehlt hat, nicht.

Dies noch zur weiteren Beleuchtung obigen Falles, dessen sich Herr Hubert Gerigk liebevoll angenommen hat, wofür ihm aufrichtiger Dank gesagt sei.

Linz.

Spiritual Rupert Buchmair.

XIII. (Kauf eines Lotterieloses, wobei Käufer und Verkäufer nicht wußten, daß es einen Treffer gemacht.) Titius kauft von Cajus im Monate Jänner ein Lotterielos um den Preis von 15 fl. — Keiner der beiden Contrahenten wußte, daß dieses Los bereits im Monate December des vorhergehenden Jahres einen Treffer von 5000 fl. gemacht hatte. — Titius gelangt zur Kenntniß des gemachten Gewinnes, eignet sich denselben an, erzählt seinen glücklichen Kauf dem Confessar mit beigerückter Frage, ob er denselben auch ruhig und ohne Gewissensscrupel behalten dürfe? Was soll der Confessar dem Titius antworten? Ist Titius restitutionspflichtig?

Antwort: Darüber läßt sich streiten. Zur leichteren und besseren Orientierung will ich gleich anfangs einige Ansichten anführen, welche in einer Gesellschaft von Juristen in einem ganz ähnlichen Falle vorgebracht worden sind.

A. Einige behaupten, Titius sei zu nichts verpflichtet; denn vorliegender Fall sei nach der allgemeinen Theorie über Verträge zu lösen und zwar nach §§ 871 und 872 unseres a. b. G. B. Weil aber Titius in keiner Weise beigetragen habe, um den Cajus in Irrthum zu führen in Bezug auf die Hauptsache, wesentliche Beschaffenheit derselben oder einen vorzüglich intendierten Nebenumstand, so sei Titius nicht einmal zu einer angemessenen Vergütung anzuhalten.

B. Andere wollten den Fall entscheiden nach § 934 des a. b. G. B.; demzufolge müsse Titius dem Cajus restituieren, weil letzterer über die Hälfte verlegt worden sei und deshalb das zweiseitig verbindliche Geschäft aufgehoben werden könne oder der Abgang bis zum gemeinen Werte ersetzt werden müsse. —

C. Wieder Andere endlich waren der Ansicht, daß der Vertrag als Glücksvertrag aufzufassen sei, dessen Wesen eben darin bestehe, daß die Hoffnung eines ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird; mithin sei § 1267 des a. b. G. B. auf den gegebenen Fall anzuwenden und Titius von der Restitution freizusprechen. —